

Schützenverein Appeln von 1950 e.V.

Satzung

Präambel

Der im Jahre 1950 gegründete Schützenverein Appeln, hervorgegangen aus dem im Jahre 1921 gegründeten Kyffhäuserbund und den Neugründungsmitgliedern, beschließt auf seiner Mitgliederversammlung am 10. Februar 1984 die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen und folgende Satzung.

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützenverein Appeln von 1950 eV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR110213 eingetragen. Sitz des Vereins ist Appeln. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Appeln. Der Verein wurde im Jahr 1950 errichtet.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schießsport) und des Schützenbrauchtums. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vereins-, Kreis- und Bezirksmeisterschaften nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., der Teilnahme an Rundenwettkämpfen sowie durch die Pflege und Erhaltung der Tradition des Schützenbrauchtums z. B. durch Durchführung von traditionellen internen Veranstaltungen wie Schützenfest und Pokalschießen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Der Verein ist Mitglied der ihm übergeordneten Verbände und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzung er anerkennt. Er selbst und seine Mitglieder sind der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben, sie werden vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern berufen. Ebenfalls werden alle Mitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres Ehrenmitglieder.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Präsidiums oder des Ehrenrates. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium. Er kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 31. September des Austrittsjahres schriftlich dem Vorstand angekündigt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

§ 7

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr gefordert werden. Die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Personen, die noch nicht volljährig sind, sind von der Erhebung einer Aufnahmegebühr befreit.

Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser nicht besonders angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von 6 Monaten 4 % Zinsen und nach Ablauf von 12 Monaten 8 % Zinsen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an das Präsidium zu richten, der über diesen entscheidet.

Ehrenmitglieder zahlen die Hälfte des Beitrages, Jugendliche und Junioren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmenden, anteiligen Beitrag.

§ 8

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Den Anweisungen der jeweiligen Sportleiter und Schießwarte hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein oder seiner Unterabteilung von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidium
dieses sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter
 - c) zwei Schriftführer
 - d) zwei Schatzmeister
- b) dem erweiterten Vorstand
dieser setzt sich wie folgt zusammen
 - i) dem Schützenhauptmann (Kommandeur)
 - ii) einem oder mehreren Sportleitern
 - iii) den Schießwarten
 - iv) dem Gerätewart

- v) der Damenleiterin
- vi) dem Jugendleiter
- vii) dem Jugendvertreter

Der Schützenhauptmann (Kommandeur) kann jedoch gleichzeitig ein Amt im Präsidium oder erweiterten Vorstand innehaben.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein bereits mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied im Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 11a

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Den Schatzmeistern obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Gesamtvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich.

Die Jugendvertreter haben bei Wahlen das Erstvorschlagsrecht der Jugendleiter. Machen sie von diesem Recht kein Gebrauch, schlägt die ordentliche Mitgliederversammlung die Jugendleiter vor.

§ 13

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und einem Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister gemeinsam zu unterschreiben.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im I. Kalendervierteljahr eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, auch auf elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 15

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Präsidiums;
- b) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Die Festsetzung der Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- d) Die Verleihung und Aberkennung der Ehren-Vorstandsmitgliedschaft;
- e) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- h) Die Wahl von Delegierten für übergeordnete Verbände;
- i) Die Wahl des Ehrenrates
- j) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung per acclamation, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Durch zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung des Vorjahres vorzunehmen. Eine zweite Prüfung kann einmal im Jahr, auch als unvermutete, durchgeführt werden.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 17

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 18

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium. Dieses ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Präsidium verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 19

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Ehrenrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten;

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 20

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§ 21

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr, d. h. u. a. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen (Schießstand),
3. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. II der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 22

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Schießen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23

Das Präsidium kann nach Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, besetzt durch Vereinsmitglieder, bilden und einsetzen. Die Sprecher dieser Ausschüsse müssen jedoch Präsidiumsmitglieder sein.

§ 24

Schützen oder sonstige Personen, die sich um das Schützenwesen oder besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums geehrt werden.

Im Übrigen gilt für Ehrungen die Ehrungsordnung des Bezirksschützenverbandes.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. IV festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das dann noch vorhandene Vereinsvermögen folgenden Vereinen und Institutionen zu gleichen Teilen zu übergeben mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet wird.

- TSV Appeln eV von 1921
- Tennisverein Grün-Weiß Appeln

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 13. Februar 2015 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2015.

27616 Appeln, den 13. Februar 2015